

Blick nach Brüssel

Digitaler Binnenmarkt für Online-Inhalte / Medienkonzentrationsrecht / neues must-carry-Vertragsverletzungsverfahren und Beihilferecht

I. EU Kommission legt Diskussionspapier zum digitalen Binnenmarkt für Online-Inhalte vor

Die EU-Kommission fordert Rechteinhaber, Verbraucher und kommerzielle Nutzer kreativer Web-Inhalte auf, sich an der Diskussion zur Schaffung eines europäischen „Digitalen Binnenmarktes“ für kreative Online-Inhalte zu beteiligen. Hierzu hat die Kommission jüngst ein Diskussionspapier vorgelegt und eine öffentliche Konsultation eingeleitet¹. Ziel ist es, rechtliche und territoriale Hürden abzubauen, die Kreativität und Innovation behindern könnten. Legale

grenzüberschreitende Angebote müssten gefördert werden, so die Kommission.

„Urheberrechte und Internet sind zwei starke Triebfedern für Kreativität und Innovation zum Nutzen aller Europäer. Sie sollten in dem neuen Projekt eines wettbewerbsorientierten und prosperierenden Digitalen Binnenmarktes kombiniert werden. Ein solcher Digitaler Binnenmarkt kann nur unter Einbeziehung der Produzenten von Inhalten und mit der „digitalen Generation“ als interessierte Nutzer und innovative Verbraucher geschaffen werden“, erklärte die zuständige EU-Kommissarin *Viviane Reding*. „Eine meiner wichtigsten Prioritäten in den nächsten Jahren wird es sein, zusammen mit den anderen Kommissaren einen einfachen, verbraucherfreundlichen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Bereitstellung digitaler Inhalte

1. Vgl. unter http://ec.europa.eu/avpolicy/other_actions/content_online/index_de.htm [letzter Abruf: 04.11.2009].

in der EU zu erarbeiten und dabei einen zuverlässigen Urheberrechtsschutz und eine faire Vergütung der Autoren zu gewährleisten.“ Das Diskussionspapier über „kreative Inhalte in einem europäischen digitalen Markt und damit verbundene künftige Herausforderungen“ ist auf der Website der EU-Kommission abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/avpolicy>. Alle interessierten Beteiligten sind aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 05.01.2010 in elektronischer Form abzugeben. Die Beiträge werden – sofern nicht als vertraulich gekennzeichnet – auf der Website veröffentlicht.

II. Unabhängige Studie zu Indikatoren des Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten vorgelegt

Die Kommission hatte am 16.01.2007 einen dreifachen Maßnahmenkatalog skizziert, mit dem sie sich der Frage einer Harmonisierung des Mitgliedstaatenrechts zum Medienpluralismus (auch Medienkonzentrationsrecht genannt) nähern will: Zunächst wurde eine Task Force eingesetzt und ein Arbeitspapier innerhalb der Kommission erstellt². Nunmehr ist der zweite Schritt gegangen, wonach eine unabhängige Studie über Medienpluralismus in den EU-Mitgliedstaaten vorgelegt wurde. Das damit betraute Research-Team besteht aus einer Gruppe von drei akademischen Instituten von der Katholischen Universität Leuven, der Central European University und Jönköping International Business School, ergänzt durch Ernst & Young Belgien. Der „Final Report“³ ist nunmehr vorgelegt worden und beschreibt den methodischen Ansatz zur Entwicklung von Messindikatoren, nicht aber eine politische Empfehlung als solche. In einem beigefügten „Media pluralism monitor“ werden die Indikatoren in ein sogenanntes risk-based scoring system eingebettet und es ist ein Country Report aus den Mitgliedstaaten beigefügt.

Das Papier wird die Diskussion um die Harmonisierung des Medienkonzentrationsrechts erneut anstoßen, die seit einer Initiative 1992 zurückgestellt worden war. Die Begründung war mangelnder Bedarf und zu unterschiedliche nationale Regelungsansätze⁴. Für die deutsche Diskussion, die am Vorabend des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls im Rahmen einer bereits eingesetzten Arbeitsgruppe der Rundfunkreferenten diese Frage angeht, wird insbesondere die Diskussion um Messindikatoren durch die europäische Studie befördert.

III. Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien in Sachen must-carry eingereicht

Nachdem die beiden Rechtssachen *UPC Belgium* und *Kabel Deutschland*⁵ erste Klärungen des Verhältnisses zwischen dem nationalen Kabeleinspeisungsrecht auf der einen Seite und dem primären EG-Recht sowie der Universaldienstrichtlinie auf der anderen Seite erbracht hatte, kommt der Rechtsbereich Kabeleinspeiseregulierung nicht zur Ruhe: Die Kommission hat am 08.10.2009 beschlossen, Belgien vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, da es die für die Rundfunkübertragungsnetze in der Region Brüssel-Hauptstadt geltenden Übertragungspflichten nicht geändert hat. Im November 2008 hatte Belgien eine letzte Mahnung erhalten, da kein transparentes Verfahren für die Festlegung der zu übertragenden Rundfunkkanäle besteht. Im Kern bemängelt die Kommission, dass sich die Übertragungspflichten auf Rundfunkveranstalter und nicht auf einzelne Kanäle (Programme) beziehen. Dies erschwert es den Rundfunkveranstaltern und den Netzbetreibern, sich Klarheit über ihre Rechte und Pflichten zu verschaffen⁶. Demgegenüber ist das Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Übertra-

gungspflichten eingestellt worden, nachdem die Vorabentscheidung vom 22.12.2008 zum Niedersächsischen Landesmedienrecht die zugrundeliegende Rechtsfrage geklärt hat.

IV. Neues zum Beihilferecht im Mediensektor

Das EG-Beihilferecht blickt auf ein bewegtes Jahrzehnt zurück, das eine etablierte und in gewisser Weise voraussehbare Rechtspraxis zum Rundfunk entwickelt hat⁷. Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum ergab sich Neues und klärte sich vor allem die offene Rechtsfrage der Aktivlegitimation/Klagebefugnis der deutschen Landesmedienanstalten:

1. Unzulässigkeit der Klagen deutscher Landesmedienanstalten

Im Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 06.10.2009⁸ führt die 7. Kammer des Gerichts aus, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) nicht durch die von ihr angefochtene Entscheidung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit der Berlin-brandenburgischen Subventionen im Zusammenhang mit der Einführung von DVB-T individuell betroffen sei. Die Klage wurde daher als unzulässig abgewiesen. Im Kern führt das Gericht aus, dass die Klägerin zwar rechtsfähig sei und eine Nichtigkeitsklage gem. Art. 230 Abs. 4 EG erheben könne. Da sich die angefochtene Entscheidung der Kommission jedoch nicht an die Klägerin, sondern an die Bundesrepublik Deutschland richte, sei zu prüfen, ob die Klägerin von der Entscheidung individuell betroffen sei. Nur dann komme eine eigene Klage in Betracht. Dies verneint das Gericht indessen, da die Existenz der fraglichen Beihilferegulierung nicht vom Umfang der Entscheidungsfreiheit der Klägerin abhängt, sondern deren Autonomie sich vielmehr auf bestimmte Durchführungsmodalitäten der Beihilferegulierung, insbesondere die Bestimmung neuer Technologien der Rundfunkübertragung, deren Entwicklung gefördert werden sollte, beschränke. Auch hätte die MABB ihre Unabhängigkeit vom Staat (Adressat der Kommissionsentscheidung) darlegen und beweisen müssen, was ihr unter Hinweis auf ihren eigenen Rundfunkgebührenanteil nicht gelang.

Mit tendenziell gleicher Begründung hatte die 7. Kammer des Gerichts am 05.10.2009 die Klage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), unterstützt durch die Bundesrepublik Deutschland, gegen die Kommission als unzulässig zurückgewiesen, mit der die LfM auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/708/EG der Kommission vom 23.10.2007 über die staatliche Beihilfe C 34/06 im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Nordrhein-Westfalen geklagt hatte⁹. Die LfM hat daraufhin erklärt, möglicherweise gegen den Beschluss des europäischen Gerichts Erster Instanz Rechtsmittel einzulegen.

Die beiden Urteile zeigen, dass die deutschen Landesmedienanstalten strukturell nicht in der Lage sind, Beihilfeentscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, die zwar in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, aber letztlich ausschließlich von der Bundesrepublik Deutschland als Adressaten der Kommissionsentscheidungen nach Beihilferecht angegriffen werden können. Ob der deutsche Mitgliedstaat nach Klärung dieser Frage künftig auf Wunsch oder Weisung der Medienanstalten bei Gericht aktiv werden wird, stellt ein politisch brisantes und rundfunkrechtlich herausforderndes Problem im Bund-Länder-Verhältnis dar.

2. Kommission gibt grünes Licht für Finanzierung des Österreichischen Rundfunks

Die EU-Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Finanzierungsregelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

2. http://ec.europa.eu/information_society/media_taskforce/pluralism/index_en.htm [letzter Abruf: 04.11.2009].

3. Siehe Fn. 2.

4. Vgl. Schmittmann, AfP 2002 S. 393 ff.

5. Vgl. Schmittmann/Kempermann, AfP 2009 S. 31 ff.

6. Presseerklärung der Kommission unter IP/09/1491 vom 08.10.2009, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1491&format=HTML> [letzter Abruf: 04.11.2009].

7. Vgl. Bartosch, EuZW 2009 S. 684 ff.

8. Rs. T-24/06, Urteil abrufbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ [letzter Abruf: 04.11.2009].

9. Beschluss vom 05.10.2009 in der Rechtssache T-2/08, abzurufen über www.lfm-nrw.de/presse/index.php?id=682 [letzter Abruf: 04.11.2009].

ORF nach entsprechenden Zusicherungen Österreichs nunmehr mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht. Sie hat daher ihre diesbezüglichen Untersuchungen eingestellt. Österreich hat insbesondere zugesichert, den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF zu präzisieren, die Finanzierung des ORF strikt auf das zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Maß zu beschränken, vor Einführung neuer Mediendienste eine öffentliche Konsultation durchzuführen und die kommerziellen Tätigkeiten des ORF klar von dessen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten zu trennen. In der Entscheidung wurden erstmals die Kriterien angewandt, die die Kommission in ihrer überarbeiteten Rundfunkmitteilung vom 02.07.2009 aufgestellt hat¹⁰.

3. Staatliche Beihilfen für France Télévisions genehmigt und langfristige Finanzierung geprüft

Die EU-Kommission nimmt die langfristigen Beihilfemechanismen genauer unter die Lupe, die die französischen Behörden zur Finanzierung von France Télévisions, der größten französischen Rundfunkgruppe, geplant haben¹¹. Nachdem Frankreich im Januar 2009 ein Subventionsvorhaben für das Jahr 2009 angemeldet hatte, teilte es der Kommission im Mai seine Absicht mit, einen mehrjährigen Finanzierungsmechanismus einzurichten. Der Mechanismus soll aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeiträgen und einer jährlichen Zuwendung bestehen und ist Teil einer tiefgreifenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Frankreich 2008 angekündigt hatte und die den besonderen Charakter und die Qualität der öffentlich-rechtlichen Programme stärken soll. Die Reform dient insbesondere der Abschaffung der Werbung in den öffentlich-rechtlichen Pro-

grammen und der Einführung zweier neuer Abgaben auf Werbung bzw. elektronische Kommunikationsdienste. Hinzu kommt eine neue, einheitliche Leistungsvereinbarung für France Télévisions, durch die der öffentlich-rechtliche Auftrag der Gruppe noch gestärkt wird.

Die Kommission hat die sofortige Zahlung einer Zuwendung i.H. von 450 Mio. Euro genehmigt, die bereits in dem im Dezember 2009 verabschiedeten französischen Haushaltsgesetz vorgesehen war und den Regelungen zu staatlichen Beihilfen entspricht (Rechtssache Nr. 34a/2009). Die Kommission hat jedoch ein förmliches Prüfverfahren bezüglich einiger Aspekte der langfristigen Finanzierungsregelung eingeleitet. Dabei geht es um die geplante Verwendung der mit der Reform eingeführten Abgaben und eine eventuelle Überkompensation der mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbundenen Kosten. Die Einleitung des Verfahrens ermöglicht es Frankreich, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen, und den Beteiligten wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierdurch soll die Rechtssicherheit gestärkt werden¹².

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf*¹³

10. Vgl. Presseerklärung der Kommission unter IP/09/1603 vom 28.10.2009, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1603&format=HTML> [letzter Abruf: 04.11.2009].
11. Entscheidung der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfe C 27/2009 – France – Subvention budgétaire pour France Télévisions, vgl. <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11897> [letzter Abruf: 01.11.2009].
12. Text diesesits übernommen von Angelopoulos, in: IRIS 2009-9 S. 4 f.
13. Rechtsanwalt Michael Schmittmann ist Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf.